

GESCHÄFTSORDNUNG DES BELGISCHEN GERMANISTEN- UND DEUTSCHLEHRERVERBANDES (BGDV)

+++++

Abkürzungen

GO Geschäftsordnung

S Satzung

WB Wissenschaftlich-didaktischer Beirat

Die Zahlen zwischen eckigen Klammern verweisen auf den entsprechenden Punkt in der Satzung. Alle in der GO verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind als geschlechtsneutral zu verstehen und können sich sowohl auf Personen männlichen wie auf Personen weiblichen Geschlechts beziehen.

Geschäftsordnung

A. Vorstand

[III.11] 1. Der Vorstand setzt sich aus mindestens 6 und höchstens 12 Mitgliedern ausschließlich des WB zusammen, von denen mindestens 2 zum Zeitpunkt der Wahl unter 35 Jahre alt sein müssen.

2. Der Vorsitzende und Stellvertretende Vorsitzende sollten vorzugsweise nur zweimal wiedergewählt werden. Sie kommen nach Möglichkeit aus verschiedenen Sprachgemeinschaften.

3. Die Mitglieder des WB werden vom designierten Vorstand mit Zweidrittelmehrheit gewählt.

4. Der WB hat die Aufgabe, bei der Arbeit des Verbands, insbesondere bei Veröffentlichungen und in allen wissenschaftlichen und didaktischen Angelegenheiten, beratend mitzuwirken.

5. Die Anwesenheit auf den Vorstandssitzungen ist für alle Vorstandsmitglieder, soweit möglich, Pflicht.

[III.12] 6. Der Vorstand stellt das Datum der Vorstandswahl gemäß S III.13 fest. Er unterrichtet die Mitglieder spätestens 8 Wochen vor der Wahl.

7. Kandidaturen für den Vorstand müssen 10 Tage vor der Vorstandswahl beim Verbandssitz eingegangen sein.

8. Die Kandidaturen für den Vorstand werden der Wahlversammlung mitgeteilt.

9. Falls sich mehr Kandidaten als von der GO Punkt 1 vorgesehen für den Vorstand bewerben, wird in einer schriftlichen Vorabstimmung die Zahl der Vorstandsmitglieder entsprechend GO Punkt 1 herabgesetzt, indem die Kandidaten mit der geringsten Stimmenanzahl ausscheiden.

10. Um in dieser Vorabstimmung gültig zu wählen, darf höchstens zwölf und muss – damit im Wahlergebnis eine gewisse Streuung erzielt wird – mindestens fünf Kandidaten eine Stimme gegeben werden.

11. Die Kandidaten für den Vorstand regeln im gegenseitigen Einverständnis die Ämterverteilung laut S III.11 innerhalb des designierten Vorstandes und ernennen gleichzeitig mindestens 2 und höchstens 8 Mitglieder des WB. Der designierte Vorstand und die ernannten Mitglieder des WB bilden den Gesamtvorstand.

12. Dieser Gesamtvorstand stellt sich den anwesenden Mitgliedern zur Wahl und wird gemäß S III.12 gewählt.

B. Mitgliederversammlung

13. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder verleihen.

[IV.15] 14. Der Präsident legt im Einvernehmen mit dem Vorstand Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest.

C. Vermögen und Einkünfte

[IV.15] 15. Kassenbericht und Haushaltsplanung des laufenden Jahres werden jährlich der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. Zuvor werden sie dem Vorstand schriftlich zur Beratung vorgelegt, und zwar auf der Vorstandssitzung, die der jeweiligen Jahrestagung vorangeht.

D. Publikationen

16. Ein Tätigkeitsbereich des BGDV ist die Herausgabe nicht kommerziell orientierter Fachzeitschriften. Der Vorstand ernennt Redaktionen bzw. Redaktionsbeiräte der Verbandszeitschriften und behält sich die letzte Qualitätskontrolle vor.